

# FAQs aus dem Bereich Reha und Entschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus

12.02.2021

## Covid-19 als Versicherungsfall

### **F: In welchen Fällen kann eine Corona-Infektion als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit anerkannt werden?**

A: Die Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Berufskrankheit setzt voraus, dass die erkrankte Person im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig war oder durch eine andere Tätigkeit in ähnlichem Maße infektionsgefährdet war. Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer Beschäftigung außerhalb dieser Tätigkeitsbereiche, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen. Ob die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall vorliegen, muss die KUVB / Bayer. LUK im Einzelfall prüfen und bewerten. Die Infektion muss auf eine nachweislich mit dem Virus infizierte Person („Indexperson“) zurückzuführen sein. Dies setzt einen intensiven beruflichen Kontakt mit der Indexperson voraus. Hierbei kommt es vor allem auf die Dauer und die Intensität des Kontaktes an. Lässt sich keine konkrete Indexperson feststellen, kann im Einzelfall auch eine größere Anzahl nachweislich infizierter Personen innerhalb eines Betriebs oder Einrichtung ausreichen. Dies gilt im Übrigen auch, wenn die Infektion auf dem Weg zur oder von der Arbeit eingetreten ist. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob im maßgeblichen Infektionszeitraum Kontakt zu anderen Indexpersonen außerhalb der versicherten Tätigkeit bestand und ob dies einer Anerkennung als Arbeitsunfall entgegensteht.

### **F: Sollen alle auftretenden Corona-Infektionen der Beschäftigten an die KUVB / Bayer. LUK gemeldet werden?**

Antwort: Nein, nur wenn der berufliche Zusammenhang gegeben ist bzw. dieser wahrscheinlich ist. Infektionen, die außerhalb der versicherten Tätigkeit, z.B. aufgrund Kontaktes innerhalb der Familie erfolgt sind, sind nicht zu melden.

### **F: Wie erfolgt die Meldung bzw. Dokumentation der Corona-Infektion?**

A: Zur Dokumentation sollte je nach Tätigkeit eine [Unfallanzeige](#) oder Anzeige einer Berufskrankheit erstellt und mit einer Kopie des positiven Testergebnisses und einer kurzen Schilderung der Symptome (Husten, Fieber, ...) an uns geschickt werden. Liegt kein positiver Befund vor ist eine Anzeige nicht erforderlich. Der Kontakt zu einer Indexperson oder z.B. eine Tätigkeit in einem Testzentrum sollte zeitnah im Verbandbuch dokumentiert werden; diese Dokumentation reicht uns bei Spätfolgen als Beweis der Tätigkeit aus.

### **F: Bei Personen, die im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege besonderen Infektionsrisiken ausgesetzt sind, können Corona-Erkrankungen eine Berufskrankheit nach Nr. 3101**

**darstellen. In welchen Fällen können die Kosten der SARS-Cov-2-Testung von der KUVB / Bayer. LUK übernommen werden?**

A: Sars-CoV-2-Testungen erfolgen grundsätzlich nicht aus Gründen der BK-Feststellung, sondern zum Nachweis einer Infektion und nachfolgend zur Beantwortung der Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen getestete Personen ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können. Damit sind die Kosten grundsätzlich nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung zu tragen. Dienen aber dieses Tests auch der Feststellung, ob der Verdacht auf eine BK-Nr. 3101 besteht, können in diesen Fällen die Kosten der Tests von der KUVB / Bayer. LUK übernommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen der BK-Nr. 3101 gegeben sind, insbesondere wenn die Tätigkeit in einem nach dieser BK-Ziffer privilegierten Beschäftigungsbereich erfolgte und wenn Krankheitserscheinungen (im Sinne des vom BSG zur Borreliose geforderten „funktionalen Krankheitsbildes“) im Einzelfall vorliegen. In diesen Fällen dienen sowohl positive als auch negative Testergebnisse zusätzlich auch der Klärung, ob eine Berufskrankheit vorliegt.

**F: Wie viele PCR-Testungen werden von der KUVB / Bayer. LUK übernommen?**

A: Grundsätzlich werden von der KUVB / Bayer. LUK die Kosten eines PCR-Tests im Zusammenhang mit der Feststellung eines Versicherungsfalles einmalig übernommen. Das gilt insbesondere für positive Tests. Im Falle eines negativen Testergebnisses können auch zur Verifizierung die Kosten eines zweiten Tests übernommen werden.

**F: Werden PCR-Tests bei Begutachtungen übernommen?**

A: Die Kosten einer PCR-Testung vor medizinischer Begutachtung werden von der KUVB / Bayer. LUK nicht übernommen. Für die (standardmäßige) Durchführung von PCR-Tests vor einer medizinischen Begutachtung gibt es keinerlei gesetzliche oder sonstige Rechtsgrundlage. Auch ist ein solcher Test zum Zeitpunkt der Begutachtung in aller Regel nicht zur Feststellung eines Versicherungsfalles bzw. daraus resultierender Leistungsansprüche erforderlich, da die Diagnosesicherung bereits vor Einleitung einer Begutachtung erfolgt.

**Akutbehandlung**

**F: Mein Durchgangsarzt / mein Krankenhaus hat geschlossen, woher bekomme ich nun Verordnungen für Physiotherapie, Medikamente, Heil- und Hilfsmittel?**

A: Bitte versuchen Sie bei einem anderen Durchgangsarzt einen Termin zu vereinbaren oder wenden Sie sich an Ihren Hausarzt. Für notwendige Verordnungsformulare kann sich dieser dann bei uns telefonisch melden.

**F: Meine Physiotherapie-/EAP-Praxis hat geschlossen. Was soll ich tun?**

A: Sie können versuchen, Termine bei einer anderen Einrichtung zu bekommen. Wenn sie während einer Behandlung auf die Schließung in den nächsten Tagen hingewiesen werden, können Sie sich noch Übungen zeigen lassen, die sie dann zu Hause selbstständig durchführen. Ausgefallene Termine können auch nach der Wiedereröffnung wahrgenommen werden; bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrem Arzt auf.

**F: Ich traue mich nicht mehr in eine Arztpraxis/Physiotherapiepraxis/Klinik zur Behandlung. Muss ich dennoch hingehen?**

A: Medizinisch dringend erforderliche Behandlungen sollten wahrgenommen werden. Andere Behandlungen können Sie, nach Absprache mit Ihrem Arzt, verschieben.

**F: Bei mir soll ein operativer Eingriff (z.B. Metallentfernung) erfolgen. Kann ich diese verschieben?**

A: Bitte lassen Sie sich hierzu von den behandelnden Ärzten beraten. Zur Zeit sollten nur dringend erforderliche Eingriffe durchgeführt werden.

**F: Wo finde ich eine Liste mit Durchgangärzten, D-Arzt-Ambulanzen in Krankenhäusern, Physiotherapieeinrichtungen..., die noch offen haben und wo ich mich behandeln lassen kann?**

A: Eine Liste mit Durchgangärzten, die auch die D-Arzt-Ambulanzen enthält, finden Sie im Internet unter dem Link <https://www.dguv.de/de/datenbanken/index.jsp> Im Suchbereich dort finden Sie dann auch Suchfunktionen für EAP-Einrichtungen, Physiotherapeuten und BGSW-Kliniken. Ob diese Stellen noch offen haben bzw. Patienten annehmen, ist in den Datenbanken nicht ersichtlich und auch uns nicht bekannt. Hier hilft nur ein Anruf bei der ausgewählten Stelle.

**F: Ich will/darf nicht mehr außer Haus, benötige aber Verordnungen/Medikamente/Heilmittel/Orthopädische Hilfsmittel. Können Sie mir diese liefern/vorbringen? Oder bezahlen sie einen Lieferdienst oder die Versandkosten bei Anlieferung durch Lieferdienste?**

A: Nein, eine Anlieferung durch uns ist uns aus personellen und logistischen Gründen nicht möglich. Bitte kontaktieren Sie in diesem Fall Nachbarn, Verwandte oder Sozialeinrichtungen. In vielen Fällen ist eine Lieferung durch die Apotheke / das Sanitätshaus möglich. Nur wenn keine externe Hilfe möglich ist, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Sachbearbeiter telefonisch in Verbindung.

**F: Ich wohne grenznah und bin im Ausland in Behandlung bzw. kaufe meine Medikamente, Heil- und Hilfsmittel im Ausland ein. Kann ich trotz Grenzsperrern zur Behandlung über die Grenze fahren?**

A: Unabhängig der Grenzsperrern bitten wir Sie, sich möglichst in Deutschland behandeln zu lassen. Dies betrifft auch Behandlungen durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten etc.. Bitte besorgen Sie sich auch Ihre Medikamente/Hilfsmittel in/über deutsche Apotheken/Sanitätshäuser/Orthopädiegeschäfte. Ob Grenzübertritte noch möglich sind, wird von den Regierungsstellen entschieden.

## **Rehabilitation**

**F: Bei mir steht zeitnah eine stationäre Reha-Maßnahme an. Die Einrichtung hat jedoch vorübergehend geschlossen bzw. einen Aufnahmestopp verhängt. Was jetzt?**

A: In diesem Fall hilft nur abwarten. Sofern kein medizinischer Notfall besteht, kann die Maßnahme zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden. Sie können Ihren Arzt um eine Verordnung von

ambulanten Maßnahmen bitten. Inwiefern diese jedoch bei der aktuellen Situation durchgeführt werden können, kann von uns nicht beeinflusst werden.

**F: Wie kann ich mit meiner Reha-Managerinnen / meinem Reha-Manager in Kontakt treten?**

A: Entsprechend der behördlichen Anordnungen müssen wir aufgrund unserer besonderen Verantwortung sowohl für unsere Versicherten als auch für unsere Mitarbeiter aktuell auf den persönlichen Versichertenkontakt verzichten. Die Reha-Managerinnen und -Manager stehen Ihnen dennoch weiterhin mit Rat und Tat zur Seite: telefonisch oder per E-Mail. Ihr persönlicher Ansprechpartner ist wie gewohnt per Telefon und E-Mail für Sie erreichbar.

**Geldleistungen**

**F: Ich bin arbeitsunfähig, nun ist unser Betrieb aber wegen Quarantäne geschlossen worden. Bekomme ich dennoch Verletztengeld?**

A: Ja, wenn der gesetzliche Anspruch auf Verletztengeld wegen Arbeitsunfähigkeit nach einem Arbeitsunfall besteht, besteht dieser auch bei (vorübergehender) Schließung der Arbeitsstätte weiter.

**F: Ich beziehe im Moment Verletztengeld, muss ich etwas beachten?**

A: Es besteht keine Änderung zur bisherigen Situation. Sind Sie gesetzlich krankenversichert, müssen weiterhin rechtzeitig Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei Ihrer Krankenkasse einreichen. Alle anderen Versicherten müssen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen an uns senden

**F: Ist meine Rente, die ich beziehe, sicher?**

A: Ja. Die Rentenzahlungen wurden von uns sichergestellt.

**F: Ich wohne im Ausland und beziehe eine Verletztenrente auf ein Konto hier. Haben die Grenzsicherungen Auswirkungen auf die Zahlungen meiner Rente?**

A: Nein, Zahlungsvorgänge sind von Grenzsicherungen nicht betroffen.

**Versicherungsschutz**

**F: Wenn mich der Arbeitgeber von der Arbeitsstelle nach Hause geschickt hat, um von dort zu arbeiten, stehe ich dann unter Versicherungsschutz?**

A: Ja, aber nur für die unmittelbaren Arbeitstätigkeiten. Unfälle infolge privater Erledigungen (Essen, Aufenthalt auf WC, Weg zur Haustür, um Postboten zu öffnen etc), egal wie kurz, bleiben unversichert.

**F: Bin ich als Arbeitnehmer versichert, wenn ich von meinem Arbeitgeber nach Hause geschickt werde?**

A: Ja, auf dem direkten Weg nach Hause stehen Sie noch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne eines Wegeunfalls. Zuhause angekommen endet dieser.

**F: Besteht für meine Kinder Unfallversicherungsschutz, wenn diese nicht zur Schule gehen können, weil die Schule geschlossen hat?**

A: Nein, im privaten / häuslichen Bereich besteht kein Unfallversicherungsschutz.

### Weitere Fragen

**F: Bekomme ich von Ihnen Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken, Handschuhe bezahlt, wenn ich diese benutze, um weiterhin Termin bei Ärzten, Physiotherapeuten etc wahrzunehmen?**

A: Nein. Solange diese Einrichtungen nicht schließen müssen, ist dort kein erhöhtes Infektionsrisiko gegeben, das solche Schutzmaßnahmen medizinisch notwendig macht.

**F: Stellen Sie ihren Dienst ein oder sind Sie weiterhin erreichbar?**

A: Wir sind auch während der Pandemie für Sie da. Besuche in unserer Dienststelle sind aufgrund der Abstands- und Hygieneregeln zurzeit nur mit Voranmeldung und Terminvergabe möglich. Sie können uns weiterhin gern [telefonisch und per Mail](#) kontaktieren. Wir bitten aber um Verständnis, wenn, zum Beispiel wegen Schutzmaßnahmen, einzelne Mitarbeiter nicht erreichbar sind oder die Bearbeitung und Erreichbarkeit nicht im üblichen Ausmaß erfolgt.

**F: Ich habe Angst, mich in der Arbeit oder auf dem Weg dorthin anzustecken. Mein Arbeitgeber verlangt aber, dass ich in die Arbeit komme. Kann ich trotzdem zu Hause bleiben?**

A: Dies ist eine arbeits-/dienstrechtliche Frage, die wir nicht entscheiden können.

**F: Ich möchte mich testen lassen. Beahlt dies die KUVB?**

A: Kosten für selbstveranlasste Tests können von uns nicht übernommen werden.

**F: Kann ich mich persönlich bei Ihnen beraten lassen?**

A: Zurzeit sind externe Besuche in unserer Münchner Dienststelle nur mit [Voranmeldung und Terminvergabe](#) möglich. Wenn Sie Unterlagen abgeben wollen, können Sie diese an der Pforte oder in unserem Briefkasten am Eingang hinterlassen.

**F: Ich gehöre zu einer Risikogruppe und kann mich wegen Unfallfolgen nicht alleine versorgen. Was kann ich jetzt tun? Bezahlen Sie zum Beispiel die Kosten für einen Lieferdienst?**

A: Eine pauschale Antwort ist nicht möglich. Bitte setzen Sie sich telefonisch mit Ihrer Sachbearbeiterin / Ihrem Sachbearbeiter in Verbindung.